

**Änderungsvereinbarung zum
Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag**

zwischen

der **Bechtle Aktiengesellschaft**

Bechtle Platz 1
74172 Neckarsulm

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart
unter HRB 108581

(nachfolgend **“Organträgerin”** genannt)

und

der **Bechtle Logistik & Service GmbH**

Bechtle Platz 1
74172 Neckarsulm

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart
unter HRB 106901

(nachfolgend **“Organgesellschaft”** genannt)

Präambel

Die Parteien haben am 28. März 2006 einen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag abgeschlossen (nachfolgend der „Vertrag“). Aufgrund der am 1. Januar 2021 in Kraft getretenen Änderung des § 302 AktG durch Artikel 15 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts vom 22. Dezember 2020 ist für die künftige Anerkennung einer ertragsteuerlichen Organschaft nach § 17 KStG Voraussetzung, dass die o.g. Vereinbarungen zur Verlustübernahme im Gewinnabführungsvertrag angepasst werden. Dabei muss nach aktueller Rechtslage die Verlustübernahme durch Verweis auf die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung (dynamischer Verweis) gem. § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 KStG vereinbart werden. Aus diesem Grund passen die Parteien den Vertrag an diese Vorschriften an.

Die Parteien möchten den Vertrag abändern und vereinbaren daher Folgendes:

1. Änderung des Vertragsrubrums

Das Rubrum des Vertrages wird klarstellend geändert und lautet nunmehr wie folgt:

„Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag
zwischen der

Bechtle Aktiengesellschaft, Bechtle Platz 1, 74172 Neckarsulm
(Amtsgericht Stuttgart, HRB 108581)
-nachfolgend „Organträgerin“

und

der Bechtle Logistik & Service GmbH, Bechtle Platz 1, 74172 Neckarsulm
(Amtsgericht Stuttgart, HRB 106901)
-nachfolgend „Organgesellschaft“

in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 10. Februar 2025

2. Änderung der Vorbemerkungen

Die Vorbemerkungen des Vertrages werden klarstellend geändert und lauten nunmehr wie folgt:

„Einzige Gesellschafterin der im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 106901 eingetragenen Bechtle Logistik & Service GmbH mit Sitz in Neckarsulm, ist die Bechtle Aktiengesellschaft mit Sitz in Neckarsulm.“

3. Änderung von § 3 des Vertrages

§ 3 des Vertrages wird geändert und lautet nunmehr wie folgt:

„§ 3 Gewinnabführung

(1) Die Organgesellschaft ist verpflichtet, ihren ganzen Gewinn an die Organträgerin ab-zuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Abs. 2 – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um einen etwaigen Teilbetrag des Jahresüberschusses, der nach § 268 Abs. 8 HGB nicht ausgeschüttet werden darf.

(2) Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung der Organträgerin Beträge aus dem Jahresüberschuss – mit Ausnahme gesetzlicher Rücklagen – nur insoweit in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf Verlangen der Organträgerin aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen, die vor Beginn dieses Vertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen.

(3) Die Vorschriften des § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung sind analog an-zuwenden.“

4. Änderung von § 5 des Vertrages

§ 5 des Vertrages wird geändert und lautet nunmehr wie folgt:

„§ 5 Verlustübernahme

Die Organträgerin ist gegenüber der Organgesellschaft entsprechend allen Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung zur Verlustübernahme verpflichtet.“

5. Änderung der Bezeichnungen der beteiligten Rechtsträger

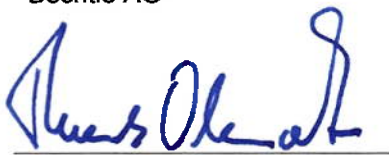
Im gesamten Dokument wird jeweils die Bezeichnung „Bechtle AG“ durch „Organträger“ und die Bezeichnung „Bechtle Logistik“ durch „Organgesellschaft“ ersetzt.

6. Fortgeltung im Übrigen, Wirksamwerden der Änderungsvereinbarung

Im Übrigen bleiben die Regelungen des Vertrages unverändert. Diese Änderungsvereinbarung wird rückwirkend zu Beginn des Geschäftsjahres wirksam, in dem sämtliche Wirksamkeitsvoraussetzungen dieses Änderungsvertrages erfüllt sind.

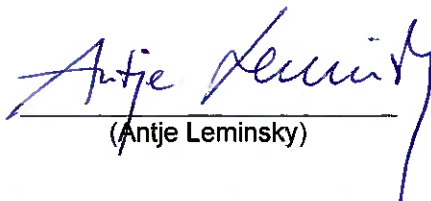
Neckarsulm, 10. Februar 2025

Bechtle AG


(Dr. Thomas Olemotz)


(Konstantin Ebert)


(Michael Guschlbaue)


(Antje Leminsky)

Bechtle Logistik & Service GmbH


(Stefan Sagowski)


(Uwe Füllenbach)


(Corinna Müller)